

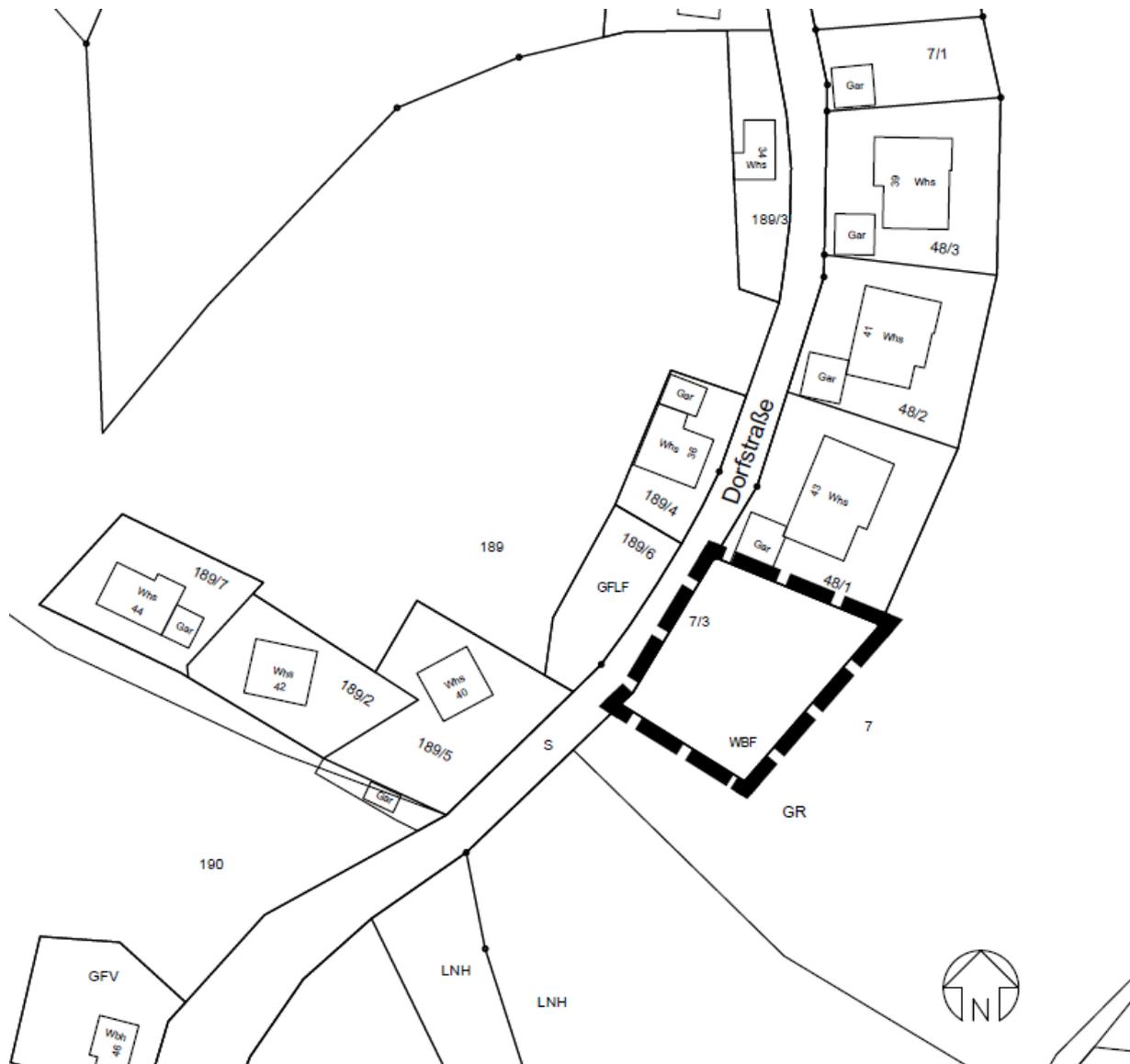
Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Horben Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Inkrafttreten der Satzung und der örtlichen Bauvorschriften über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am 18. Juli 2023 in öffentlicher Sitzung die Satzung und die örtlichen Bauvorschriften über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgenden Planausschnitt (ohne Maßstab).



Lageplan mit Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (ohne Maßstab)

Die Satzung und die örtlichen Bauvorschriften über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) treten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird gemäß § 1 Abs. 1 und 3 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Horben durch Einstellen auf die Homepage der Gemeinde Horben unter

<https://gemeinde.horben.de/eip/pages/bekanntmachung.php>

und durch Veröffentlichung im Hexentäler Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Satzung und die örtlichen Bauvorschriften über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) kann mit Begründung sowie den Fachgutachten (Umweltbeitrag und die spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) nach § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Horben, Hauptverwaltung, Dorfstraße 2; 79289 Horben, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und die örtlichen Bauvorschriften über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) kann mit Begründung sowie den Fachgutachten (Umweltbeitrag und die spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Merzhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW erlassenen Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 GemO BW ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die

Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Merzhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Horben, den 28. Juli 2023

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister